



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verlag TERRA TYPICA
mit Unterstützung von
- Verein Insektenbörse Kloten, Härdlenstrasse 33, 8302 Kloten
- Thomas Maag, Gerlisbergstrasse , 8303 Bassersdorf

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Terra Typica

Adresse, Ort : Zürcherstrasse 16, 8604 Volketswil

Kontaktpersonen : Jürg Sommerhalder

Telefon : 043 810 19 30

E-Mail : juerg@terra-typica.ch

Datum : 30.10.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015 an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	5
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	7
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	7
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	9
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	9
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	9
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	9
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	9
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	9
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	10
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	11
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	11
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	13
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	13
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	14
18	EDI: Getränkeverordnung	15
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK).....	15
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	15
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	15
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	15
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	15
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	15
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	15
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	16

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	16
28	BLV: Tschernobylverordnung	16



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Die Art und Weise der Aufnahme von Insekten in die Nahrungsmittelverordnung wirkt willkürlich und undifferenziert, und vor allem nicht gleichwertig: Während bspw. bei den Reptilien KEINERLEI Einschränkungen hinsichtlich der zu verwertenden Arten definiert und bei den Amphibien mehr als 100 Arten pauschal zugelassen werden, erlaubt man aus der artenreichsten Klasse des gesamten Tierreichs (Insecta) lediglich drei Arten. Dies obschon weltweit mehrer Hundert Insekten-Arten* von Milliarden von Menschen* seit Jahrtausenden* gegessen werden - ohne dass sich gefährliche Nebeneffekte gezeigt hätten.

Quellenangaben:

https://de.wikipedia.org/wiki/Entomophagie_beim_Menschen , insbesodnere die Verweise auf wissenschaftliche Studien am Ende beachten)

<http://www.fao.org/docrep/012/i1380e/i1380e00.pdf> , Vereinte Nationen (UN), Food and Agriculture Organization

<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1541-4337.12014/full> , Edible Insects in a Food Safety and Nutritional Perspective, Simone Belluco et al)

Das Verbot des Konsums verarbeiteter Insekten wird ebenfalls einseitig, also nur bezogen auf Insekten, ausgesprochen. Zudem ist der Passus der Akzeptanz durch die Bevölkerung klar abträglich. Zudem wäre gerade *food processing* eine Möglichkeit, tierische Eiweisse von potentiellen Allergenen zu trennen.

Alle aus nicht domestizierten Tieren hergestellte Nahrungsmittel müssen strengen Kontrollen bezüglich Einhaltung des Umwelt- und Artenschutzes

unterworfen werden. Zumindest in der Schweiz geltende Gesetze, Verordnungen und (internationale) Abkommen sind einzuhalten.

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.2	Nach Washingtoner Artenschutzabkommen geschützte Arten der Anhänge I-III CITES (SR 0.543) müssen von Handel und Zucht als Nahrung vollständig ausgenommen werden. Es müssen auch sämtliche andere in der Schweiz geltende Bestimmungen zu Natur-, Arten- und Umweltschutz berücksichtigt werden.	Lit. h. Artenschutz/Umweltschutz

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Vor dem Hintergrund des Artenschutzes ist die Entnahme aus der Natur nebst den Reptilien auch für Amphibien und Insekten grundsätzlich auszuschliessen. Für den Verzehr bestimmte Amphibien und Insekten dürfen ausschliesslich aus Zuchten stammen.	Art.2 lit. l. Zuchtfrösche Art 2 lit. m. Zuchtinsekten
Art. 3 lit. j.	Der Konsument hat Anrecht auf die Deklaration aller „Fleischsorten“. Insbesondere aber solcher, die im Gegensatz zu Säugetier-Fleisch von exotischen und potentiell giftigen Tieren (alle Amphibien, zahlreiche Reptilien) stammen.	Art. 3 Abs. 1 lit. j. spezifische Angaben für alle Tierarten
Art. 17	Gleichwertige Behandlung der Tiergruppen: Es ist nicht einzusehen, weshalb einzelne anscheinend willkürlich ein- oder ausgenommen werden.	Art. 17 Spezifische Angaben für Fleisch und Fisch ⁶ Für alle anderen Tiere ist anzugeben: a. das Land, in dem das Tier gezüchtet wurde; b. das Land, in dem es geschlachtet wurde. c. die genaue Kennzeichnung und Bewilligungsnummer des Zuchtbetriebes. d. die genaue Kennzeichnung und Bewilligungsnummer des Schlachthofes und des verwendeten Schlachtverfahrens.

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7. Kapitel: Schnecken und Froschschenkel		
<p>Art. 20 Zulässige Schneckenarten</p>	<p>Die Nennung von <i>Helix pomatia</i> ist fragwürdig. Diese Art ist gemäss der "Anhang 4, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz" (SR 451.1) geschützt. Zumindest für geschützte Arten muss eine Zucht-Zertifizierung verlangt werden.</p> <p>Zahlreiche Frosch-Arten wurden in den letzten Jahren auf molekularbiologischer Basis umgeteilt. Viele Arten heissen nicht mehr <i>Rana</i> oder sind neu zu <i>Rana</i> geworden. Wie verhält es sich also mit Arten, die heute <i>Rana</i> heissen, in zwei Jahren aber nicht mehr, und wie im umgekehrten Falle?</p> <p>Werden die zugelassenen <i>Rana</i>-Arten hingegen namentlich aufgeführt, können sie auch nach einer wissenschaftlichen Urteilsung klar identifiziert werden, weil der frühere lateinische Name aus wissenschaftlicher Sicht als Synonym archiviert wird.</p> <p>Die Systematik ist aufgrund der fortschreitenden Technologieentwicklung permanent im Fluss. Es reicht keinesfalls aus, eine Gattung per se für den Verzehr zuzulassen – weder aus Sicht des Arten- noch aus Sicht des Konsumentenschutzes. Vertreter derselben Gattung können durchaus bekömmlich und unbekömmlich sein. Stellvertretend sei hier die Pilz-Gattung <i>Amanita</i> genannt: Sie umfasst Speisepilze (Kaiserpilz, Perlpilz, Safran-Scheidenstreifling), aber auch gefährlich giftige Arten (Knollenblätterpilz und Fliegenpilz). Gleiches gilt für Gurken-Gewächse der Gattung <i>Cucumis</i>.</p>	<p>Art. 20 Zulässige Schnecken- und Froscharten</p> <p>² Als Lebensmittel zulässig sind folgende Froscharten:</p> <p>a. <i>Rana</i></p> <p>b. <i>Rana</i></p> <p>Für geschützte Arten ist eine Zucht-Zertifizierung vorzuweisen.</p>

	<p>Ausserdem sollten verschiedene Tiergruppen gleich behandelt werden: Es macht wenig Sinn, bei Insekten restriktiver zu sein als bei Amphibien, und Reptilien komplett freizugeben.</p> <p>Vergleiche auch VltH, Kapitel 7, Art. 24.</p>	
8. Kapitel: Insekten		
<p>Art. 24 Zulässige Insektenarten</p>	<p>Die Auswahl von drei Insekten-Arten wirkt willkürlich und undifferenziert. Insecta ist die gösste Klasse des Tierreichs (ca. 1'000'000 wissenschaftlich erfasste Arten). In Asien und Afrika werden mehrer Hundert Arten* seit Jahrtausenden* von mehreren Milliarden Menschen* gegessen – ohne bekannte Nebeneffekte.</p> <p>Quellenangaben: https://de.wikipedia.org/wiki/Entomophagie_beim_Menschen , insbesodnere die Verweise auf wissenschaftliche Studien am Ende beachten) http://www.fao.org/docrep/012/i1380e/i1380e00.pdf , Vereinte Nationen (UN), Food and Agriculture Organization http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1541-4337.12014/full , Edible Insects in a Food Safety and Nutritional Perspective, Simone Belluco et al)</p> <p>Beispielsweise folgende Arten gelten (auch wissenschaftlich anerkannt) als unbedenklich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosse Wachsmotte (<i>Galleria mellonella</i>, aus CH-Zuchten verfügbar) - Seidenspinner (<i>Samia ricini</i>), auch <i>S. cynthia</i>, aus CH-Zuchten verfügbar) - Chinsischer Seidenspinner (<i>Bombyx mori</i>, aus CH-Zuchten verfügbar) <p><u>Gleichwertigkeit:</u> Vgl. Michael Beer, Vize-Direktor Bundesamt für Lebensmittelsicherheit: "Die Liste [der drei zugelassenen Insekten-Arten] kann man erweitern, aber es gibt Auflagen. Man muss zeigen, dass man sicher ist, dass man die essen kann."</p> <p>Bei den Reptilien (ca. 10'000 wissenschaftlich erfasste Arten) werden</p>	<p>Art. 24 ist analog den Reptilien und Fröschen ersatzlos zu streichen. Falls hingegen eine Deklaration zugelassener Arten grundsätzlich und gleichwertig aufgenommen wird, müssen hier zumindest diese Arten zusätzlich aufgelistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. <i>Bombyx mori</i> e. <i>Galleria mellonella</i> f. <i>Samia ssp.</i>

	<p>KEINERLEI Einschränkungen hinsichtlich der zu verwertenden Arten definiert und bei den Amphibien (weniger als 5'000 wissenschaftlich erfasste Arten) werden alle 102 Rana-Arten zugelassen – obschon deren sechs gemäss der "Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Anhang 3" (SR 451.1) strikte geschützt sind. Zudem kann die Wissenschaft weder eindeutig noch abschliessend festlegen, welche Arten zur Gattung <i>Rana</i> zählen. Das Potential für Verwechslungen ist sehr gross.</p> <p>Vergleiche auch VtH, Kapitel 7, Art. 20.</p>	
Art. 26 Anforderungen	<p>Das Verbot des Konsums verarbeiteter Insekten ist der Akzeptanz durch die Bevölkerung klar abträglich. Dabei wäre gerade food processing eine Möglichkeit, tierische Eiweisse von potentiellen Allergenen zu trennen. Vgl. Michael Beer, Vize-Direktor Bundesamt für Lebensmittelsicherheit: "Es gibt Bedenken hinsichtlich Allergien und Kreuzallergien. Wir wollen sicher sein keine [neuen] Probleme zu schaffen." (SRF1, 10 vor 10, 13.10.2015).</p> <p><u>Gleichbehandlung:</u> Keine andere Tiergruppe ist dieser Vorschrift unterworfen. Es ist nicht einzusehen, warum sie ausschliesslich bei Insekten angewendet werden soll.</p>	<p>Ersatzlose Streichung von</p> <p>²Sie müssen eindeutig als Insekten erkennbar sein.</p>

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

18 EDI: Getränkeverordnung

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

28 BLV: Tschernobylverordnung